

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Klaus Habermalz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67300
Telefax +49 351 564-67009

klaus.habermalz@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Dienstanweisung zum Dienstbetrieb an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft während der Schulschließungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 10. Dez. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Schulschließungen im gesamten Freistaat Sachsen zur Eindämmung des aktuellen Infektionsgeschehens auf der Grundlage des für den 11. Dezember 2020 zu erwartenden Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung zur neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) geben wir Ihnen folgende Hinweise:

1. Die Schulleiterinnen und Schulleiter, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen, stellen in allen Schulen montags bis freitags (außer an den Feiertagen und an den Ferientagen, an denen die Anwesenheit nicht erforderlich ist) jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr ihre Anwesenheit in der jeweiligen Schule sicher. Außerhalb dieser Zeiten ist die telefonische Erreichbarkeit an diesen Tagen im Zeitraum von 12.00 bis 18.00 Uhr zu gewährleisten.
2. Für die Klassenstufen 1 bis 4 wird an den Grund- und Förderschulen im Zeitraum 14. bis 18. Dezember 2020 sowie 4. bis 8. Januar 2021 eine Notbetreuung eingerichtet. Für die Notbetreuung können Lehrkräfte und sonstiges im Landesschuldienst stehendes Personal (z. B. pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten) eingesetzt werden. Die Einteilung des Personals für die Notbetreuung wird von der Schulleitung vorgenommen. Bei der Auswahl ist die individuelle Situation (Gesundheitszustand bzw. Vorerkrankungen, Alter, familiäre Situation - z. B. Betreuung eigener Kinder) angemessen zu berücksichtigen. Bei Bedarf werden in Abstimmung mit dem zuständigen Personalreferat des Landesamtes für Schule und Bildung auch Lehrkräfte anderer Schularten für die Notbetreuung eingesetzt. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Notbetreuung an den o. g. Schulen grundsätzlich nur für die Dauer der üblichen Unterrichtszeiten durch Grundschulpersonal bzw. Lehrkräfte anderer Schularten abzusichern ist. Während der üblichen Hortzeiten sind die vorerwähnten Lehrkräfte nur dann heranzuziehen, wenn das Hortpersonal zur Absicherung der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen benötigt wird. Die Abstimmung zwischen Schul- und Hortleitung ist zu sichern.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronische
sen.de/kontakt.htm

3. Am 21. und 22. Dezember 2020 können Lehrkräfte und sonstiges im Landesschuldienst stehendes Personal (z. B. pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten) im Ausnahmefall für die Notbetreuung eingesetzt werden, soweit der Träger der Kindertageseinrichtung während der üblichen Öffnungszeiten die Betreuung durch das Hortpersonal nicht ausreichend absichern kann. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist die Notbetreuung am 21. und 22. Dezember 2020 durch Lehrkräfte und sonstiges im Landesschuldienst stehendes Personal (z. B. pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten) zu sichern.
4. Im Rahmen der Notbetreuung an den Förderschulen ist im Einzelfall auch die Betreuung von mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern anderer Schularten zu sichern.
5. Die Schulleiterinnen und Schulleiter gewährleisten darüber hinaus, dass Lehrkräfte, die nicht im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden, innerhalb der in Ziffer 2 genannten Zeiträume den Schülerinnen und Schülern Aufgaben und Materialien für die häusliche Lernzeit zur Verfügung stellen und diese über die der Schule zur Verfügung stehenden, geeigneten Kanäle verteilen.
6. Von den Ziffern 2 und 3 abweichende Vereinbarungen zwischen der Schul- und Hortleitung über die konkrete Ausgestaltung der Notbetreuungsangebote sind möglich, sofern das für die Notbetreuung eingesetzte Personal (Hortlerzieher, Lehrkräfte und das sonstige im Landesschuldienst stehende Personal) damit einverstanden ist.

Die vorstehenden Festlegungen gelten vorbehaltlich möglicher Änderungen oder Ergänzungen der geplanten SächsCoronaSchVO.

Ich bedanke mich abermals für Ihre Bereitschaft, in der sich durch den Anstieg der Corona-Neuinfektionen weiter verschärfenden epidemischen Situation im Freistaat Sachsen alles Notwendige zu tun, um die o. g. Betreuungsangebote abzusichern und damit die Aufrechterhaltung wichtiger Bereiche der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Über die wesentlichen Aspekte der angesprochenen Vorgehensweise bei der Einrichtung der Notbetreuungsangebote wurde der Lehrerhauptpersonalrat am 10. Dezember 2020 informiert.

Das Landesamt für Schule und Bildung und das Sächsische Staatsministerium für Kultus stehen Ihnen bei weiteren Fragen jederzeit gern zur Verfügung.

Zu Ihrer Information füge ich diesem Schreiben den derzeitigen Stand der geplanten weiteren Regelungen zur Notbetreuung (Zusammensetzung des berechtigten Personenkreises/Nachweisführung) bei.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlagen